

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 272/11 B

L 4 R 1502/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 28/10 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
2. Stadt Mannheim - Fachbereich Soziale Sicherung,
Arbeitshilfen und Senioren,
K 1, 7-13, 68159 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.7.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Nichtberücksichtigung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Berechnung seiner Altersrente und auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII von März bis Juli 2009, auch gerichtet gegen den zuständigen Sozialhilfeträger, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des BSG für das Jahr 2011 (RdNr 20). Danach ist derjenige Senat zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Anspruch fällt, bei dem nach dem Begehren das Schwergewicht eines Rechtsstreits liegt. Dieses liegt hier im Bereich des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts (SGB VI). Der für das Rechtsgebiet der Sozialhilfe (SGB XII) zuständige 8. Senat ist beteiligt worden.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 29.8.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil kein Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Das gesamte Beschwerdevorbringen ist unbeachtlich. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat sich offensichtlich insoweit darauf beschränkt, dem BSG vom Kläger persönlich abgefasste Schreiben (*S 2 bis 5 der Beschwerdebegründung*) zu übersenden, wobei jede einzelne Seite mit Stempel und Unterschrift des Rechtsanwalts versehen worden ist. Auch wenn der Prozessbevollmächtigte nicht deutlich gemacht hat, dass diese Ausführungen vom Kläger selbst stammen, ergibt sich daran kein Zweifel. Die Ausführungen (*S 2 bis 5 der Beschwerdebegründung*) zeichnen sich durch eine eigenwillige Sprache aus, die überwiegend nicht dem Satzaufbau und den Regeln der deutschen Grammatik folgt. Auch aus einem Vergleich der in Anlage der Beschwerdebegründung beigefügten weiteren, vom Kläger persönlich verfassten Schreiben ergibt sich, dass sich dort teilweise identische Formulierungen wiederfinden. Diese Art der Bearbeitung widerspricht aber § 73 Abs 4 Satz 1 SGG. Hiernach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt für die Einlegung und Begründung der Revision gleichermaßen wie für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 6 Hinsichtlich der Revisionsbegründung entspricht es ständiger Rechtsprechung des BSG, dass der Begründungszwang die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten und den Prozessbevollmächtigten anhalten soll, vor Einlegung der Revision die Rechtslage gewissenhaft zu prüfen und unter Umständen von aussichtslosen Revisionen abzusehen. Die von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Revisionsbegründung



muss daher aus sich heraus erkennen lassen, dass er den Prozessstoff überprüft hat und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Revisionsbegründung übernimmt. Zum Nachweis hierfür genügen die bloße Einreichung einer von dem nicht postulationsfähigen Revisionskläger gefertigten Revisionsbegründung und die Erklärung, hierauf werde Bezug genommen oder verwiesen, nicht (*stRspr*, vgl *BSGE* 6, 269, 270; 7, 35, 39; *BSG SozR* 1500 § 164 Nr 4; zur *Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsprechung* vgl *BVerfG SozR* 1500 § 164 Nr 17 S 29).

- 7 Diese Erwägungen gelten für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend. Die Revision soll nur noch unter den abschließend aufgezählten Voraussetzungen von § 160 Abs 2 SGG zulässig sein. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert juristische Sachkunde und spezielle, detaillierte Kenntnisse des für diesen Bereich maßgebenden materiellen- und Verfahrensrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Aus diesem Grund sind auch die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde von dem für das Verfahren vor dem BSG geltenden Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) nicht ausgenommen. Damit muss die Beschwerdebegründung, soll sie den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügen, erkennen lassen, dass der Streitstoff von dem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten selbst überprüft und vor allem darauf untersucht worden ist, ob einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG gegeben ist. Hiervon kann nicht die Rede sein, wenn der Prozessbevollmächtigte die Ausführungen in einer vom Beschwerdeführer persönlich verfassten Beschwerdebegründung zwar inhaltlich zum Gegenstand seines Vorbringens macht, die Beschwerdebegründung - auch schon anhand der äußerlichen Form und des Schriftbildes - erkennen lässt, dass der Verfasser keine ausreichenden Kenntnisse über das Recht der Nichtzulassungsbeschwerde hat (*vgl BSG SozR* 1500 § 160 Nr 44; *BSG SozR* 3-1500 § 166 Nr 4; *BSG vom 6.11.2000 - B 11 AL 163/00 B - Juris RdNr* 5).
- 8 Der Kläger verkennt auch, dass die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf seine inhaltliche Richtigkeit nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (*vgl BSG SozR* 1500 § 160a Nr 7 S 10). Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Prozessstoff überprüft und sich aufgrund des Ergebnisses einer solchen Überprüfung die Ausführungen des Klägers zu eigen gemacht hat. Damit fehlt es an einer prozessordnungsgemäßen Begründung der Beschwerde.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)